

„Corona - Freizeiten, Zeltlager und Ferienspiele“

Stand: 6. Juli 2020

1. Was ist eine Gruppe, was eine Maßnahme?

Gruppenmitglieder können sich ohne Abstand untereinander treffen. Zu Personen einer anderen Gruppe oder zu anderen Gruppen muss Abstand gehalten werden.

Gruppen im öffentlichen Raum

- Unbetreute Gruppe: Eine Gruppe von bis zu 10 Personen (nach § 1 Abs. 1).
- Betreute Gruppe: Alle Mitglieder einer Maßnahme wie Ferienspiele, Zeltlager oder Freizeit. Hier ist keine Gruppengröße festgelegt (§ 1 Absatz 2 Nr. 1).

Gruppen im nicht-öffentlichen Raum

- Eine Gruppe von bis zu 10 Personen inkl. Betreuer (nach § 1 Abs. 1).

Eine Maßnahme: Freizeiten, Zeltlager und Ferienspiele

- Eine Maßnahme gilt als Veranstaltung (nach § 1 Absatz 2b).
- Die Teilnehmerzahl ist auf 250 Personen inkl. Aktive begrenzt.

2. Aufenthaltsorte der Gruppen

Öffentlicher Raum/Ausflüge

- Eine Gruppe nach §1 Abs. 1 (10 Personen) oder nach §1 Abs. 2 (Betreuungsrelevante Gründe) darf sich ohne Abstandsregeln im öffentlichen Raum aufhalten.

Indoor und nicht-öffentlicher Raum

- Es sind nach den Regeln nach §1 Abs. 2b zu Gruppenmitgliedern (10er-Gruppe) keine Abstände zu wahren. Der umgebende Raum muss über 3 qm pro Person verfügen. Als nicht-öffentlicher Raum gelten Gebäude einschließlich ihrer Gärten und Höfe, Zeltplätze, private und Vereins-Grundstücke sowie Gruppenhäuser. An allen nicht-öffentlichen Räumen muss ein Hygienekonzept genutzt werden.

Zelte

- Es sind nach den Regeln nach §1 Abs. 2b zu Gruppenmitgliedern (10er-Gruppe) keine Abstände zu wahren. Der umgebende Raum muss über 3 qm pro Person verfügen.

Zeltplatz/Außengelände

- Es sind nach den Regeln nach §1 Abs. 2b zu Gruppenmitgliedern (10er-Gruppe) keine Abstände zu wahren. Der umgebende Raum muss über 3 qm pro Person verfügen.

3. Mobilität

Öffentlicher Verkehr

- Im öffentliche Personennah- und -fernverkehr gelten keine Abstandsregeln und Grenzen für Gruppengrößen (§ 1 Abs. 6). Es muss aber eine Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Fahrt getragen werden.

Gelegenheitsverkehr

- Im Gelegenheitsverkehr gelten keine Abstandsregeln und Grenzen für Gruppengrößen (§ 1 Abs. 6). Es muss aber eine Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Fahrt getragen werden. Zum Gelegenheitsverkehr gehören Taxen, Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen mit Mietwagen (z.B. Kleinbusse) oder Mietomnibus.

4. Schlafen

Betretungsverbot

- Menschen aus Corona-Risikogebieten dürfen nach § 4 Absatz 3 nicht in Übernachtungsbetrieben untergebracht werden. (Kontaktverordnung 6.7.2020)

2er-Zimmer

- Unterbringung ist ohne Abstand möglich, wenn es immer die gleichen Kinder sind (HMSI 11.6.2020/6.7.2020).

Mehrbettzimmer

- Eine Gruppe darf nach §1 Abs. 2b in einem Raum schlafen, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden.
- Stockbetten dürfen belegt werden, wenn der Abstand gewahrt wird.
- Eine 10er-Gruppe darf nach §1 Abs. 2b in einem Raum schlafen ohne Abstandsregeln. Unterbringung ist ohne Abstand möglich, wenn es immer die gleichen Gruppenmitglieder sind (HMSI 11.6.2020/6.7.2020).

2er-Zelte

- Unterbringung ist ohne Abstand möglich, wenn es immer die gleichen Gruppenmitglieder sind (HMSI 11.6.2020/6.7.2020).

Gruppen-Zelte

- Eine Gruppe darf nach §1 Abs. 2b in einem Raum schlafen, wenn die Abstandsregeln eingehalten werden.
- Eine 10er-Gruppe darf nach §1 Abs. 2b in einem Raum schlafen ohne Abstandsregeln. Unterbringung ist ohne Abstand möglich, wenn es immer die gleichen Gruppenmitglieder sind (HMSI 11.6.2020/6.7.2020).

5. Sanitäre Anlagen

- **Gemeinschaftsräume:** In gemeinschaftliche genutzten Sanitärräumen ist der Abstand von 1,5 Meter einzuhalten. Dies gilt auch für Mitglieder einer 10er-Gruppe. Für ein Einhalten der Abstandsregeln ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen zu sorgen (HMSI 11.6.2020/6.7.2020). Diese müssen in einem Hygienekonzept geregelt sein.
- **Nasszellen in Zimmern:** In gemeinschaftliche genutzten Sanitärräumen ist der Abstand von 1,5 Meter einzuhalten. Dies gilt auch für Mitglieder einer 10er-Gruppe. Für ein Einhalten der Abstandsregeln ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen zu sorgen (HMSI 11.6.2020/6.7.2020). Diese müssen in einem Hygienekonzept geregelt sein.

6. Rolle und Verantwortung der Betreuer_innen

Aufsicht

- Regeln und Hygienekonzepte vermitteln und Einhaltung steuern. Es muss keine lückenlose Kontrolle hergestellt werden.
- Die Regelsetzung und Steuerung der Einhaltung sollten im Rahmen der regulären Aufsichtspflicht stattfinden und pädagogisch gestaltet werden.
- Verantwortung der Kinder stärken und nutzen.

Haftung

- Haftpflichtversicherungen decken grundsätzlich auch die Risiken und besonderen Aufgaben der Jugendleiter_innen ab, die durch die Pandemie-bedingten Umstände entstehen. Genauer kann hierzu die Versicherung beraten, bei der Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

7. Essen

Picknick im öffentlichen Raum

- Picknicks im öffentlichen Raum sind zulässig (Verordnung 6.7.2020).

Indoor und outdoor

- Gruppenmitglieder (10 Personen) können nach §1 Abs. 2b ohne Abstände zusammen essen. Hierbei sind die Flächenvorgaben zu beachten. Der umgebende Raum muss 3 qm pro Person haben. Eine 10er-Gruppe darf dabei auch Vorlegebesteck gemeinsam nutzen.

Outdoor Zelte und Pavillons

- Gruppenmitglieder (10 Personen) können nach §1 Abs. 2b ohne Abstände zusammen essen. Beim Essen in offenen Zelten und Pavillons sind nicht deren Grundflächen, sondern die des Hofes, Garten oder Platzes zu beachten. Der umgebende Raum muss 3 qm pro Person haben. Eine 10er-Gruppe darf dabei auch Vorlegebesteck gemeinsam nutzen.

Buffets

- Die Essenausgabe als Buffet ist zulässig. Dabei sind geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Es wird empfohlen ein Buffet mit Service zu organisieren, damit kein Vorlegebesteck von Kindern und Jugendlichen angefasst wird.

8. Essensbereitung

Selbstverpflegung

- Die Selbstverpflegung in Freizeiten und Zeltlagern ist möglich. Hierbei muss ein Hygienekonzept zum Einsatz kommen.

Kochen mit Kindern

- Beim gemeinsamen Kochen mit Kindern darf die Gruppe nicht größer als 10 Personen sein. Das gemeinsame Nutzen von Gegenständen ist dabei zulässig.
- Ein Hygienekonzept muss dabei die Bedingungen für die Gruppe regeln.
- Alle Personen, die an der Zubereitung und Verteilung von Speisen beteiligt sind, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Grillen im öffentlichen Raum

- Grillen im öffentlichen Raum ist zulässig (Kontakt-Verordnung 6.7.2020)

9. Besondere Situationen

Lagerfeuer

- Feste Gruppen mit 10 Personen müssen am Lagerfeuer keinen Abstand innerhalb der Gruppe wahren. Zu anderen Gruppen oder Menschen anderer Gruppen ist auch am Lagerfeuer Abstand zu wahren.

Singen

- Nach den aktuellen Regelungen ist Singen mit Kindern und Jugendlichen noch erlaubt. Das Singen mit Senioren ist bereits verboten. Es wird daher empfohlen auf das gemeinsame Singen zu verzichten.

Geschirrspülen mit Kindern

- Hier gelten die bekannten Abstandsregeln für Gruppen.
- Jede Gruppe muss eigenes frisches Spülwasser nutzen.
- Das Spülwasser für gemeinsam genutztes Geschirr (Schüsseln, Vorlegebesteck) muss auf 60 Grad erwärmt sein.
- Das Spülwasser für das Teilnehmer-Geschirr muss auf 60 Grad erwärmt sein. Ist dies nicht möglich, dürfen die Teilnehmer_innen das Spülwasser nicht gemeinsam nutzen und müssen getrennt spülen.

10. Quarantäne/Isolation im Verdachts- oder Infektionsfall

Checkliste zur Prävention (wird gerade vom HMSI entwickelt)

Checkliste für Verdachtsfälle (wird gerade vom HMSI entwickelt)

Hinweise:

Die Darstellungen basieren auf der Kontakt-Verordnung vom 6.7.2020 und der entsprechenden HMSI-Auslegung vom 11.6.2020 und Ergänzungen vom 6.7.2020.

Weitere Informationen zu geltenden Verordnungen und die Auswirkungen auf die Jugendarbeit finden sich im „Infobereich Corona“ unter **www.hessischer-jugendring.de/corona**